

Satzungsentwurf März 2010

Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums "Carl-Friedrich-Gauß" mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung e. V.

§ 1 Name des Vereins

Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums "Carl Friedrich Gauß" mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung

Der Verein ist eingetragen. Sein Sitz ist in Frankfurt (Oder), er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung gemäß Satzung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des Gauß-Gymnasiums verwirklicht.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein unterstützt das Carl-Friedrich-Gauß Gymnasium bei seinem Vorhaben, ein Profilgymnasium mit großer Vorbildwirkung zu sein, um dem Verfassungsauftrag des Landes Brandenburg gerecht werden zu können. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) Die Mitglieder des Vereins bemühen sich entsprechend ihrer Möglichkeiten in den politischen und kulturellen sowie kommunalen Bereichen des Landes Brandenburg und darüber hinaus in ganz Deutschland an der Aufklärung und Gewinnung für die Ziele und Aufgabenstellung des Gauß-Gymnasiums mitzuwirken.
- (2) Der Verein fördert alle Aktivitäten die zur Vernetzung zwischen Schule und Absolventen beitragen. Ziele dieser Aktivitäten sind Synergieeffekte für die Schulentwicklung, die unmittelbare Förderung der Schüler im Schulalltag sowie ihre Unterstützung bei der Wahl von Studien- und Ausbildungsplätzen.

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt einmal in zwei Jahren. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand beruft in eigener Verantwortung einen erweiterten Vorstand, dem zwei Beisitzer angehören. Darüber hinaus kann der Vorstand je nach Erfordernis für notwendige Aufgaben weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes zeitbegrenzt berufen.
- (4) Der Vorstand beruft zur Lösung konkreter umfassender Aufgaben, wie z. B. die Durchführung von Fördermaßnahmen und Olympiaden, Vorbereitung Durchführung schulorganisatorischer und bautechnischer Maßnahmen für das Gauß-Gymnasium, Erhalt und Förderung außerschulischer Einrichtungen zum Nutzen der Schüler, namentlich zu benennende Ausschüsse aus der Mitgliedschaft des Vereins.
- (5) Die Mitwirkung von Mitgliedern des Vereins im Vorstand, im erweiterten Vorstand sowie in den Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt beim Geschäftsführer mittels eines Formulars.
- (3) Der Jahresbeitrag wird geschlossen für das ganze Jahr erhoben und ist bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres fällig.
Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt mindestens 10 ,00 Euro. Schüler und Studenten zahlen 05,00 Euro. Der Beitrag ist nach oben nicht begrenzt.
- (4) Es erfolgen keine Zuwendungen an Mitglieder des Vereins, der Ausschüsse und des Vorstandes.
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden keine finanziellen Rückerstattungen vorgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) die Unterstützung der Fördertätigkeit durch das Kultusministerium
 - c) Spenden von Sponsoren
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die finanziellen Mittel werden durch den Schatzmeister betreut und verwaltet sowie die notwendigen Bankaktivitäten abgewickelt.

- (6) Die Kontrolle des Finanzgeschehens nehmen zwei Kassenprüfer einmal jährlich je Kalenderjahr vor.
- (7) Die Darstellung der Finanzsituation, des Finanzgeschehens und des Berichtes der Kassenprüfer erfolgt einmal jährlich auf der Mitglieder-Hauptversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder-Hauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der wiederkehrende Teil der Tagesordnung enthält:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) konzeptionelle Vorstellungen der weiteren Arbeit
 - c) Darlegung anstehender Probleme, Konflikte und Aufgaben
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Wahlhandlungen
 - f) Bekanntgabe der Modalitäten der nächsten Hauptversammlung
 - g) Festlegung der Beitragssätze
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Hauptversammlungen sind mit einer durch Schüler, Lehrer und Gästen zu tragenden wissenschaftlichen Veranstaltungen zu verbinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist, dass die diesbezügliche Einladung drei Wochen vor der Hauptversammlung erfolgt.
- (3) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstandsvorsitzenden vorzuschlagen. Sie werden der Hauptversammlung bekannt gegeben und bedürfen bei der Abstimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den BLiS (Brandenburgischer Landesverein zur Förderung mathematisch- naturwissenschaftlich-technisch interessierter Schüler e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung verwenden darf.

Die Satzung wurde im März 2010 als Überarbeitung der Satzung der Gründerversammlung aus dem Jahre 1990 entworfen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2010 als vorliegende Fassung in Kraft gesetzt.

Unterschriften: